

Handelsname: Drone Cleaner Xtreme CR-63
Erstellungssdatum: 22.05.2025
Änderungsdatum: 04.12.2025

Version: 1.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsmarke: Clappt Drone Cleaner
Handelsname: Drone Cleaner Xtreme CR-63
Artikelnummer: 111132, 111133, 111170, 111171, 111172

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/des Gemisches:

Universelle Reinigung von Flächen wie Fassaden, Fenster oder Solarpaneele. Das Produkt ist die professionelle Anwendung bestimmt. Einsatz als Sprühchemikalie.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt **Lieferant**

Firmenname: Ciaras AG
Strasse: Industriestrasse 135
PLZ/Ort: 9200 Gossau
Land: Schweiz
Telefon: +41-71-383 30 90
E-Mail: info@ciaras.ch
Internet: www.ciaras.ch

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: Notruf 145
+41-44-251 51 51 (Toxikologisches Zentrum, Schweiz)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:



GHS05 Ätzwirkung

Skin Corr. 1A H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS05

Handelsname: Drone Cleaner Xtreme CR-63
Erstellungssdatum: 22.05.2025
Änderungsdatum: 04.12.2025

Version: 1.1

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Fettalkoholethoxylat
Natriumhydroxid
Tetranatriummethyldiamintetraacetat

Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P260 Staub oder Nebel nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.
vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Zubereitungen

Identifizierung	Chemische Bezeichnung / Klassifizierung		Konzentration %
CAS: 61789-40-0 EINECS: 263-058-8	Alkylamide propyl betaine Eye Irrit. 2, H319,		2.5 – 10%
CAS: 69011-36-5 EG-Nummer: 931-138-8	Fettalkoholethoxylat Eye Dam. 1, H318, Acute Tox. 4, H302	 	2.5 – 10%
CAS: 1310-73-2 EINECS: 215-185-5 Indexnummer: 011-002-00-6 Reg.nr.: 01-2119457892-27	Natriumhydroxid Met. Corr.1, H290; Skin Corr. 1A, H314 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Corr. 1A; H314: C ≥ 5 % Skin Corr. 1B; H314: 2 % ≤ C < 5 % Skin Irrit. 2; H315: 0,5 % ≤ C < 2 % Eye Irrit. 2; H319: 0,5 % ≤ C < 2 %	 	2.5 – 10%

Handelsname: Drone Cleaner Xtreme CR-63
Erstellungssdatum: 22.05.2025
Änderungsdatum: 04.12.2025

Version: 1.1

CAS: 64-02-8
EINECS: 200-573-9
Indexnummer: 607-428-00-2,

Tetranatriummethylen-diamintetraacetat
Eye Dam. 1, H318
Acute Tox. 4, H302



2.5 – 10%

Zusätzliche Hinweise:

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Selbstschutz des Ersthelfers. Bei Unwohlsein Arzt konsultieren, Verpackung, Etikett und/oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen
- Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen
- Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser abwaschen.
- Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arztkonsultieren.
- Nach Verschlucken: Unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen. Kein Erbrechen provozieren, da der Austritt aus dem Magen Schäden an der Schleimhaut der oberen Verdauungswege verursachen kann. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden. Bei Bewusstseinsverlust nichts oral verabreichen, außer es wird vom Arzt angewiesen. Den Betroffenen in Ruhestellung halten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Kontrolle der Vitalfunktionen).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:
Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase.
Kohlenmonoxid (CO)
Kohlendioxid (CO₂)

Handelsname: Drone Cleaner Xtreme CR-63
Erstellungssdatum: 22.05.2025
Änderungsdatum: 04.12.2025

Version: 1.1

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Vollschutzanzug tragen.
Atemschutzgerät anlegen.

Weitere Angaben

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.
Verunreinigte Kleidung, auch Unterwäsche und Schuhe, sofort ausziehen.
Atemschutzgerät anlegen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Atemschutzgeräte bereithalten

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Nur im ungeöffneten Originalgebinde aufbewahren.
Verträglichkeit der verwendeten Materialien (Gefässe, Leitungen etc.) prüfen.

Handelsname: Drone Cleaner Xtreme CR-63
Erstellungssdatum: 22.05.2025
Änderungsdatum: 04.12.2025

Version: 1.1

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Kühl lagern.

· **Zusammenlagerungshinweise:** Getrennt von Lebensmitteln lagern.

· **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:** Behälter dicht geschlossen halten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogene, zu überwachende Grenzwerte

1310-73-2 Natriumhydroxid

MAK Kurzzeitwert: 2 e mg/m³

Langzeitwert: 2 e mg/m³

SSc;

DNEL - Werte

1310-73-2 Natriumhydroxid

Inhalativ DNEL long term systematic 1 mg/m³ (Consumer)

1 mg/m³ (Worker)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

· **Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung**

· **Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

· **Atemschutz** Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

· **Handschutz**



Schutzhandschuhe

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Handelsname: Drone Cleaner Xtreme CR-63
Erstellungssdatum: 22.05.2025
Änderungsdatum: 04.12.2025

Version: 1.1

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien: Handschuhe aus dickem Stoff

Augen-/Gesichtsschutz



Dichtschließende Schutzbrille

Körperschutz:

Körperschuttmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	Charakteristisch
pH Wert:	12-14
Schmelzpunkt / Schmelzbereich:	Nicht bestimmt
Siedebeginn / Siedebereich:	Nicht bestimmt
Flammpunkt:	> 100 °C
Brandfördernde Eigenschaften:	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	Nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt
Relative Dampfdichte bei 20°C:	Nicht bestimmt
Dichte:	1.08 g/cm ³
Löslichkeit:	vollständig mischbar mit Wasser
Viskosität, kinematisch:	50 m ² /s
Viskosität, dynamisch:	Nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Aussehen:

Form: Flüssig

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur:	Nicht bestimmt.
Explosive Eigenschaften:	Nicht bestimmt.
VOCV (CH):	≤0,00 %

Handelsname: Drone Cleaner Xtreme CR-63
Erstellungssdatum: 22.05.2025
Änderungsdatum: 04.12.2025

Version: 1.1

Zustandsänderung:
Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht bestimmt.

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff:	entfällt
Entzündbare Gase:	entfällt
Aerosole:	entfällt
Oxidierende Gase:	entfällt
Gase unter Druck:	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten:	entfällt
Entzündbare Feststoffe:	entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische:	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten:	entfällt
Pyrophore Feststoffe:	entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische:	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten:	entfällt
Oxidierende Feststoffe:	entfällt
Organische Peroxide:	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln:	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische:	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff:	entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch und wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Bei sachgemäßer Verwendung keine zu vermeidenden Stoffe bekannt..

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch und wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden..

Handelsname: Drone Cleaner Xtreme CR-63
Erstellungssdatum: 22.05.2025
Änderungsdatum: 04.12.2025

Version: 1.1

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität :	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt Einstufungsrelevante LD/LC50 Werte 69011-36-5 Fettalkoholethoxylat Oral LD50 >300 mg/kg (rat)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Spezifische Zielorgan-Toxizität: bei einmaliger Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:	Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
-----------------------------------	---

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität :	1310-73-2 Natriumhydroxid LC50/24 h 145 mg/l (poecilia reticulata) LC50/96 h 125 mg/l (Gambusia affinis) EC50 22 mg/l (bacteria) EC50/48 h 40 mg/l (ceriodaphnia)
------------------------	--

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Handelsname: Drone Cleaner Xtreme CR-63
Erstellungssdatum: 22.05.2025
Änderungsdatum: 04.12.2025

Version: 1.1

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Weitere ökologische Hinweise: · CSB-Wert: 232 mg O₂/g

Allgemeine Hinweise:

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

Wegspülen größerer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zur pH-Wert-Erhöhung führen.

Ein hoher pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration reduziert sich der pH-Wert erheblich, so dass nach dem Gebrauch des Produktes die in die Kanalisation gelangenden Abwässer nur schwach wassergefährdend wirken.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Europäisches Abfallverzeichniss:

16 03 05* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2019, RID 2019:

14.1 UN Nummer oder ID-Nummer:
ADR, IMDG, IATA

UN3266

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:
ADR
IMDG, IATA

ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER
FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriumhydroxid)
CORROSIVE LIQUID, BASIC, INORGANIC,
N.O.S. (SODIUM HYDROXIDE)

14.3 Transportgefahrenklassen ADR
Etiketten:

8 (C5) Äzende Stoffe
8



Handelsname: Drone Cleaner Xtreme CR-63
Erstellungssdatum: 22.05.2025
Änderungsdatum: 04.12.2025

Version: 1.1

Weitere Angaben ADR

Begrenzte Menge (LQ):
Freigestellte Menge (EQ)

5L
Code E1
Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml
Höchste Nettomenge je Aussenverpackung: 1000 ml
3
E

Beförderungskategorie:
Tunnelbeschränkung:

Transportgefahrenklassen IMDG, IATA
Etiketten:

8 Äzende Stoffe
8



Transport / weitere Angaben IMDG

Begrenzte Menge (LQ):
Freigestellte Menge (EQ)

5L
Code E1
Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml
Höchste Nettomenge je Aussenverpackung: 1000 ml

14.4 Verpackungsgruppe:
ADR, IMDG, IATA

III

14.5 Umweltgefahren:
ADR, IMDG, IATA

Nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Versender:
ADR, IMDG, IATA

Nummer der Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl): 80
EMS Nummer: F-A, S-B
Segregationsgruppe: (SGG18) Alkalisch
Verstauungskategorie: B
Verstauungscode: SW2 (Abseits von Wohnbereichen verstauen)
Segregation Code: SG35 (Darf nicht mit Säuren zusammen gelagert werden)

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg:
gemäss IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

UN "Model Regulation"

ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER
FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriumhydroxid), 8, III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind zu beachten.

Handelsname: Drone Cleaner Xtreme CR-63
Erstellungssdatum: 22.05.2025
Änderungsdatum: 04.12.2025

Version: 1.1

ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind nicht zutreffend.

Richtlinie 2012/18/EU

- **Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I** Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- **VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII** Beschränkungsbedingungen: 3
- **VERORDNUNG (EU) 2019/1148**

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGEAUSGANGSSTOFFEFÜREXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten

Verordnung (EG) Nr. 273 / 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern:

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften (Schweiz):

Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten: Klasse A (Selbsteinstufung)

VOCV (CH) ≤0,00 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unser Produkt hinsichtlich etwaiger Sicherheitserfordernisse beschreiben, verbinden damit jedoch keinerlei Zusicherung von Eigenschaften oder Gewährleistung und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Änderungshinweise:

Datum	Bezeichnung	Version
22.05.2025	Erstellungsdatum	1.0



Handelsname: Drone Cleaner Xtreme CR-63
Erstellungssdatum: 22.05.2025
Änderungsdatum: 04.12.2025

Version: 1.1

04.12.2025	Anpassungen in Abschnitt 14	1.1